

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 22. Januar 2001<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>  
*beschliesst:*

### I

Das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 473 Abs. 2, zweiter Satzteil (neu)*

... gesetzlichen Erbrechts und wird nicht auf den verfügbaren Teil von drei Achtel angerechnet.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft beziehungsweise am Tag der Annahme in der Volksabstimmung.

### **Minderheit**

*(Jutzet, de Dardel, Gross, Hollenstein, Hubmann, Lauper, Seiler, Thanei)*

#### *Art. 473 Abs. 2, zweiter Satz (neu)*

... gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

<sup>1</sup> BBl 2001 1121

<sup>2</sup> BBl 2001 ...

<sup>3</sup> SR 210